



Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Der Schiedsrichter, seine Rechte und Pflichten	2
§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens	3
§ 3 Besetzung der Spiele mit SR	6
§ 4 Rechtsprechung über SR	6
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 6 Ehrungen	7
§ 7 Spesensätze	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Anlage 1: Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Fahrgeldersatz



Schiedsrichterordnung (SRO)

Präambel

1. Die SRO ist eine der Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes (BFV). Sie regelt die speziellen Belange der Schiedsrichter (SR), soweit nicht die Satzung oder andere Ordnungen des BFV vorrangig oder ergänzend sind (z.B. Spielordnung (SpO), Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)).
2. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aller Bereiche werden einheitlich mit SR bezeichnet. SR lehnen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Rassismus ab und fühlen sich in besonderer Weise dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Sie sind bei all ihren Handlungen neutral und fair.
3. Der SR hat zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren. Für die Ausübung seines Amtes hat er sich das notwendige körperliche und geistige Leistungsvermögen anzueignen und zu erhalten.

§ 1

Der Schiedsrichter, seine Rechte und Pflichten

1. Der Schiedsrichter (SR)

- a. Schiedsrichter (SR) im Sinne der Schiedsrichterordnung sind alle vom Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) anerkannten SR.
- b. SR kann werden, wer Mitglied in einem von ihm zu benennenden Verein des BFV ist, und das 14. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen ab 12 Jahren möglich), an einem Schiedsrichter-Ausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen und die Schiedsrichterprüfung bestanden hat.
- c. SR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spiele im Bereich der Junioren/innen leiten wollen, sind zusätzlich zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.
- d. Die Anerkennung als SR durch den SRA erfolgt durch die Veröffentlichung des Namens in den Amtlichen Bekanntmachungen des BFV. Mit Anerkennung als SR erkennt der SR alle Ordnungen und die Satzung des BFV in der jeweils gültigen Fassung als für ihn verbindlich an.
- e. Ein SR, der sich aus persönlichen Gründen abgemeldet hat, ohne dass gegen ihn

eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, kann durch Beschluss des SRA wieder auf die SR-Liste gesetzt werden.

1. Rechte

- a. Jeder SR hat das Recht, zur Leitung von Spielen oder als Assistent entsprechend seiner Qualifikation angesetzt zu werden (nur Postulat).
- b. Dem SR steht das Recht zu, sich jeder Zeit über Angelegenheiten im Schiedsrichter-Wesen schriftlich beim SRA zu informieren, Anträge zu stellen, sich zu beschweren und in ihn betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Das Recht zur Anrufung der SR-Disziplinarkommission (SR-DK) bzw. der Rechtsorgane bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- c. Der vom SRA anerkannte SR soll eine Erstausrüstung der Schiedsrichter-Ausrüstung unter Berücksichtigung der Finanzordnung des BFV erhalten.
- d. Der SR soll in seinem Verein beitragsfrei sein.
- e. Dem neuen SR wird der DFB-Schiedsrichterausweis – Berliner FV – ausgehändigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des BFV. Der SR darf den Ausweis nicht missbräuchlich benutzen und hat ihn beim Ausscheiden als SR an den BFV zurückzugeben. Der Ausweis gilt nur für das Spieljahr und wird jährlich verlängert, wenn der SR die vom SRA festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- f. Der SR darf mit 18 Jahren Herrenspiele leiten; unter 18 Jahren nur, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen.
- g. Bei den ersten Spielen soll der neue SR durch einen Schiedsrichter-Paten betreut werden.
- h. Die SR eines Vereins können mit Zustimmung ihres Vereins einen Vereins-SR-Obmann wählen, der als SR anerkannt ist.

2. Pflichten

- a. Der SR ist verpflichtet, vom SRA angesetzte Spiele, Spielbeobachtungen sowie ihm zugeteilte Patenschaften wahrzunehmen.



Schiedsrichterordnung (SRO)

- b. Der SR gibt dem SRA seine jeweils aktuelle Email-Adresse sowie seine benötigten persönlichen Daten bekannt, damit seine Ansetzungen über das DFBnet erfolgen können. Jede Ansetzung hat der SR unverzüglich im DFBnet zu bestätigen.
 - c. Wünscht der SR ansetzungsfrei zu sein, so hat er dies mindestens 25 Tage vorher dem Schiedsrichter-Ansetzer zu melden und als Freitermin im DFB-net einzutragen.
 - d. SR müssen mindestens fünfmal innerhalb einer Saison (von Juni bis Mai des Folgejahres) eine Lehrgemeinschaft besuchen. Der SRA kann für bestimmte SR andere Leistungs-Anforderungen bestimmen. Im Übrigen hat der SR die Qualifikationsrichtlinien des SRA zu erfüllen.
 - e. Jeder SR hat jährlich einen schriftlichen Regeltest abzulegen. Legt ein SR einen erforderlichen Regeltest nicht ab, ist ihm grundsätzlich vom SRA die Anerkennung als Schiedsrichter zu entziehen.
 - f. SR bestimmter Spielklassen und Mitglieder der Fördergruppen müssen darüber hinaus eine sportliche Jahresprüfung bis zum 30. Juni der laufenden Saison absolvieren. Alles Weitere regeln die Qualifikationsrichtlinien.
 - g. Der SR ist verpflichtet, Vorladungen *und Beschlüsse* der Organe des BFV (§ 12 der BFV-Satzung) sowie der SR-DK Folge zu leisten und auf Anforderung auch schriftliche Stellungnahmen abzugeben.
- c. Senioren-SR:
SR, die im Bereich der Senioren/Altliga und anderer Altersmannschaften (z.B. Ü 50, Ü 60) amtieren, sind Senioren-SR.
- d. Freizeit-SR:
Als Freizeit-SR werden die SR bezeichnet, die keinem festen Ansetzer zugeordnet sind und die sich nach ihren Wünschen Spiele aus einem vom BFV/SRA zur Verfügung gestellten SR-Portal auswählen.

§ 2

Organe des Schiedsrichterwesens

1. Schiedsrichter-Vollversammlung

4. Einteilung der Schiedsrichter

Die SR sind in die nachfolgenden vier Bereiche eingeteilt:

- a. Leistungs-SR:
Die SR der Bezirksliga, Landesliga und Berlinliga, sowie die SR der Fördergruppen und die überregional zum Einsatz kommenden SR sind dem Leistungsbereich zugeordnet.
- b. Breiten-SR:
Breiten-SR sind diejenigen SR, die nicht zum Leistungsbereich oder zum Senioren- bzw. Freizeitbereich gehören. Sie werden in vier Regionen nach dem Wohnortprinzip für alle Spielklassen des Herren-, Junioren und Frauen-Spielbetriebs angesetzt.
- a. An der SR-Vollversammlung können mit Stimmrecht nur vom SRA anerkannte SR teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- b. Die SR-Vollversammlung findet in der Regel vor einem Verbandstag des BFV statt und ist durch den SRA einzuberufen. Hierbei ist die Satzung des BFV zu beachten.
- c. Anträge zur SR-Vollversammlung können vom SRA, den Leitungen der Lehrgemeinschaften und von den Organen des BFV gestellt werden.
- d. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem SRA, der auch einen Versammlungsleiter bestimmen kann. Der Vorsitzende des SRA hat zu jeder Zeit Rede-recht.
- e. Die einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten SR beschluss-fähig.
- f. Wählbar sind die anerkannten SR, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- g. Die Vollversammlung wählt:
 - sechs Mitglieder des SRA gemäß Ziffer 2.a. (bb)
 - sechs Mitglieder der SR-DK gemäß Ziffer 6.b.
 - bis zu fünf SR als Beisitzer für das Sport- und Verbandsgericht. Sie dürfen keinem anderen BFV-Organ angehören.
- h. Die Wahlen und Änderungen der SRO bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag, hilfsweise des Beirates des BFV. Alle übrigen Beschlüsse, die nur SR betreffen, treten sofort in Kraft, sofern keine abweichende Regelung getroffen



Schiedsrichterordnung (SRO)

ist und sofern sonstige Bestimmungen des BFV nicht entgegenstehen.

- i. Der SRA kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, sofern eine dringende Angelegenheit eine sofortige Erledigung und Entscheidung durch die Vollversammlung erfordert.

2. Schiedsrichter-Ausschuss (SRA)

a. Zusammensetzung

- (aa.) Der SRA setzt sich zusammen aus den Mitgliedern mit Stimmrecht (bb.) sowie beratenden Mitgliedern (cc.).
- (bb.) Folgende Mitglieder des SRA werden von der SR-Vollversammlung einzeln gewählt und haben Stimmrecht:
 - (1) Präsidialmitglied Schiedsrichter (Vorsitzender),
 - (2) Referent für die Geschäftsführung,
 - (3) Referent für die Öffentlichkeitsarbeit und DFB-Projekte,
 - (4) Referent für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Landeslehrwart, LLW),
 - (5) Referent für Leistungsschiedsrichter,
 - (6) Referent für Breiten- und Freizeit-Schiedsrichter.
- (cc.) Der SRA hat folgende beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - (1) Ein von den Lehrgemeinschaftsleitungen gewählter Beisitzer
 - (2) Ein Vertreter des Spiel-Ausschusses und/oder des Jugend-Ausschusses und/oder anderer Ausschüsse, die bei Bedarf hinzu zu ziehen sind.
 - (3) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Referates Spielbetrieb
- (dd.) Grundsätzlich sollen keine aktiven SR des Leistungsbereiches sowie keine Mitglieder der SR-Lehrgemeinschaftsleitungen (LG) in den SRA gewählt werden.
- (ee.) Die Amtszeit des SRA beginnt mit dessen Wahl und endet mit dessen Neuwahl. Die Geschäftsübergabe an den neuen SRA hat unverzüglich und ordnungsgemäß zu erfolgen.
- (ff.) Der SRA wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den stellvertretenden Vorsitzenden.

b. Aufgaben

- (aa.) Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben unter Berücksichtigung der vorliegenden Ordnung sowie der Satzung ist grundsätzlich der SRA zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Aufgabenzuordnung geregelt ist.
- (bb.) SRA beruft die SR-Ansetzer und die ihm von den Referenten vorgeschlagenen SR als Mitglieder der Arbeitsgruppen der Referate sowie die Mitglieder des SR-Lehrstabs und schlägt sie dem Präsidium zur Bestätigung vor. In jedem Referat kann ein Stellvertreter gewählt werden, der den Referenten bei dessen Abwesenheit in einer Sitzung des SRA mit Stimmrecht vertritt.
- (cc.) Der SRA legt die Zuständigkeiten und die Arbeitsverteilung für die Mitglieder des SRA sowie für die von ihm berufenen SR fest und ist gegenüber diesen weisungsbefugt. Richtlinien der Referate bedürfen der Zustimmung des SRA.
- (dd.) Der SRA ist berechtigt, für die Behandlung bestimmter innerer SR-Angelegenheiten in Anlehnung an die Geschäftsordnung des BFV Richtlinien aufzustellen. Die Qualifikations-Richtlinien des SRA bedürfen der Zustimmung des SR-Beirats.

3. SR-Lehrstab

- a. Dem SR-Lehrstab, der vom Referenten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (LLW) geleitet wird, gehören SR an, die auf Vorschlag des Referenten vom SRA zu berufen sind.
- b. Der SR-Lehrstab ist für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der SR zuständig.
- c. Er kann sich für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Richtlinien geben, die vom SRA zu bestätigen sind.

4. SR-Lehrgemeinschaften (LG)

- a. Die vom SRA eingerichteten regionalen SR-Lehrgemeinschaften führen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in der Regelkunde durch und pflegen die Schiedsrichterkameradschaft. Ihnen können durch den SRA weitere Aufgaben



Schiedsrichterordnung (SRO)

- übertragen werden.
- b. Mitglied einer LG kann nur ein vom SRA anerkannter SR sein.
 - c. Die Lehrgemeinschaftsleitung besteht aus dem Leiter und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern. Die LG-Leitung wird von ihren Mitgliedern jeweils im Folgejahr einer SR-Vollversammlung gewählt, die vom SRA zu bestätigen sind. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der LG, die im Wahljahr in keiner anderen Lehrgemeinschaft gewählt haben. Wählbar sind als LG-Leiter die Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, und als Mitglieder der LG-Leitung die Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
 - d. Ein Mitglied der LG-Leitung ist dem SRA als Ansprechpartner für Patenschaften zu benennen.
 - e. Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des SRA eine Versammlung der LG-Leitungen statt, in der jede LG eine Stimme hat.
 - f. Aus ihrer Mitte wählen die LG-Leitungen jährlich einen Beisitzer, der an den Sitzungen des SRA beratend teilnimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. SR-Beirat

- a. Der SR-Beirat berät Themen des Schiedsrichterwesens, erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung von strukturellen Neuerungen oder Veränderungen und unterstützt den SRA bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- b. Der SRA wird den SR-Beirat umfassend – gegebenenfalls unter Vorlage entsprechender Unterlagen – über aktuelle Ereignisse des Schiedsrichterwesens informieren.
- c. Der SR-Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den stimmberechtigten Mitgliedern des SRA,
 - den Leitungen der Lehrgemeinschaften,
 - den SR-Ansetzern in den Arbeitskreisen,
 - der / die Leiter der Fördergruppen,
 - vier SR-Obleuten (je ein Vertreter pro Region),
 - einem Mitglied der SR-DK,
 - einem SR-Vertreter des Verbandes für Betriebsfußball Berlin,

- einem Vertreter des SRA für den Freizeitfußball.
- d. Themenbezogen kann der SRA weitere Teilnehmer beratend ohne Stimmrecht zulassen.
 - e. Der SRA kann dem SR-Beirat weitere Aufgaben übertragen.
 - f. Die Amtszeit des SR-Beirats entspricht der Amtsperiode des SRA.
 - g. Der SR-Beirat ist berechtigt, für die Behandlung bestimmter innerer Angelegenheiten in Anlehnung an die Geschäftsordnung des BFV eigene Richtlinien aufzustellen.

6. SR-Disziplinarkommission (SR-DK)

- a. Die SR-DK ist zuständig für die Ordnungsmaßnahmen gemäß § bei Verstößen von SR gegen die SRO, eine andere Ordnung oder die Satzung des BFV oder wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, soweit nicht die Rechtsorgane des BFV zuständig sind.
- b. Die SR-DK besteht aus sechs Mitgliedern, die der SRA vorschlägt und die von der SR-Vollversammlung zu wählen sind.
- c. Mitglieder können nur unbescholtene und vom SRA anerkannte SR im Sinne von § 3 Nr. 10 SpO oder passive SR sein, die gemäß § 6 geehrt wurden. Die Mitglieder der SR-DK sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben und kein weiteres offizielles Amt im SR-Wesen bekleiden.
- d. Der Vorsitzende sollte eine juristische Ausbildung haben und im Umgang mit Rechtsangelegenheiten erfahren sein.
- e. Die Amtszeit der Mitglieder der SR-DK beginnt mit der Wahl der Mitglieder der SR-DK durch die SR-Vollversammlung und endet mit deren Neuwahl. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- f. Bei der Ausübung ihres Amtes sind die Mitglieder der SR-DK frei und unabhängig von Weisungen, jedoch an Recht, Gesetz sowie Ordnungen und Satzung des BFV und des DFB gebunden.
- g. Weitere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der SR-DK geregelt, die vom SR-Beirat zu beschließen und vom Präsidium zu bestätigen ist.



Schiedsrichterordnung (SRO)

7. Ausscheiden von Mitgliedern

- a. Scheidet ein von der SR-Vollversammlung gewähltes Mitglied während der Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so beruft das Präsidium auf Vorschlag des SRA und mit Zustimmung des SR-Beirats ein neues Mitglied, das bis zur Neuwahl dieses Amtes diese Funktion ausübt.
- b. Scheidet ein sonstiges Mitglied während der Legislaturperiode aus seinem Amt aus, kann der SRA ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl berufen.
- c. Scheidet ein Mitglied einer LG-Leitung während der Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so kann die LG einen Nachfolger wählen, der mit Zustimmung des SRA bis zur Neuwahl im Amt bleibt.

§ 3

Besetzung der Spiele mit SR

1. Zu den Spielen im Bereich des BFV sollen unter Beachtung der SpO des BFV von den SR-Ansetzern die SR nach folgenden Grundsätzen angesetzt werden:
 - a. Berlinliga und Landesligen für 1. Herrenmannschaften = SR und Assistenten.
 - b. Bezirksligen und Kreisligen für 1. Herrenmannschaften, für Frauenmannschaften der Berlinliga, der Senioren-Verbandsliga und für 1. A bis C-Juniorenmannschaften der Berlinligen = SR und soweit möglich Assistenten.
 - c. Alle übrigen Spiele bis einschließlich E-Junioren = SR.
2. Fehlt zum Beginn des Spiels der SR oder ein Assistent oder fällt er während des Spiels aus, ist nach der Spielordnung zu verfahren.
3. Es ist dem SR untersagt, ohne Zustimmung seines SR-Ansetzers Pflicht- oder Freundschaftsspiele zu leiten, es sei denn, er soll kurzfristig als Ersatzschiedsrichter tätig werden.

§ 4

Rechtsprechung über SR

1. Die SR unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsorgane des BFV. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 bleiben hiervon unberührt.
2. Begeht der SR Verstöße, die neben der Streichung von der Schiedsrichterliste auch eine Bestrafung als Vereinsmitglied nach der RVO zur Folge haben könnte, so ist für die Verhandlung in erster Instanz zwingend das Sportgericht zuständig.
3. Einer Ordnungsmaßnahme nach § 5 steht eine Bestrafung nach der RVO seitens der Rechtsorgane nicht entgegen.
4. SR, die in anderer Funktion durch die Rechtsorgane des BFV oder des DFB mit Sperren belegt worden sind oder die befristet innerhalb dieser Verbände kein Amt ausüben dürfen, bleiben während der Dauer dieser Sperre vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
5. Nach einem rechtskräftigen Urteil eines Rechtsorgans, das eine Empfehlung zur Streichung von der Schiedsrichterliste enthält, hat der Betroffene kein Recht auf erneute Anhörung durch den SRA.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein SR gegen die SRO, eine andere Ordnung oder die Satzung des BFV oder verhält er sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unsportlich oder unkameradschaftlich, so kann dies geahndet werden.
2. Für die Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über Schiedsrichter ist die SR-DK zuständig, soweit nicht die SR-Ansetzer zuständig sind.
3. Die SR-DK wird nur auf Grund eines Antrags (in Schriftform oder entsprechend § 6 RVO) tätig. Antragsberechtigt sind: das Präsidium, der SRA, die jeweilige LG-Leitung oder ein anerkannter SR. Wird in einem Verfahren vor den Rechtsorganen ein Verstoß eines SR festge-



Schiedsrichterordnung (SRO)

stellt, für den lediglich eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt, so ist eine Verweisung insoweit seitens des Rechtsorgans an die SR-DK möglich.

4. Die zuständigen SR-Ansetzer sind berechtigt, Verstöße eines SR mit einer Abmahnung, mit Ansetzungen in der nächst niedrigen Klasse oder mit Nichtansetzung bis zu einer Dauer von 4 Wochen zu ahnden.
5. Die SR-DK kann SR von der SR-Liste streichen, sofern ein SR innerhalb von sechs Monaten dreimal unentschuldig nicht antritt. Vor der Ordnungsmaßnahme ist der SR zu hören. Von der Streichung ist sein Heimverein zu informieren.
6. Ist der SR mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß Ziffer 4 nicht einverstanden, kann er die SR-DK anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Die SR-DK ist gemäß Ziffer 2 sowie in den Fällen gemäß Ziffer 6 befugt, nach vorheriger Anhörung folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
Verweis, Abmahnungen, Zurückstufungen in eine niedrigere Spielklasse sowie Nicht-Ansetzungen bis zu 12 Monate, Abberufung als Beobachter, Abberufung aus einem Amt im Schiedsrichterwesen sowie Streichungen von der Schiedsrichterliste.
8. Ordnungsmaßnahmen werden erst wirksam, wenn ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist.
9. Bei Ordnungsmaßnahmen nach Ziffer 7. kann ein sofortiger Vollzug der Maßnahmen angeordnet werden.
10. Gegen Ordnungsmaßnahmen der SR-DK ist grundsätzlich ein Einspruch zum zuständigen Rechtsorgan gemäß § 10 RVO möglich, sofern nicht ausdrücklich die Entscheidung gemäß Ziffer 6 endgültig ist.

§ 6 Ehrungen

1. Entsprechend der BFV-Ehrenordnung können für besondere Verdienste und außerordentliches Engagement eines SR folgende Ehrungen vom SRA beim Präsidium beantragt werden:
 - a. Die Verbandsehrennadel in Bronze; für SR, die mindestens 10 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind.

- b. Die Verbandsehrennadel in Silber; für SR, die mindestens 20 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind.
 - c. Die Verleihung des Ehrenschildes; für SR, die mindestens 40 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind.
 - d. Die Verbandsehrennadel in Gold; für SR, die mindestens 50 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind.
2. Auf Vorschlag des SRA kann das Präsidium jährlich die Sonderehrung „Goldene Pfeife des Berliner Schiedsrichterwesens“ an Personen, Vereinigungen, Lehrgemeinschaften oder Institutionen vergeben, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um das Berliner Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben.
3. Weitere, andere oder besondere Ehrungen bleiben von den Ehrungen nach Ziffer 1 a / b unberührt.
4. Um den Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, müssen die für die Ehrung geltenden Bestimmungen von den betreffenden Personen erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.
5. Ehrungen und Auszeichnungen können nach den Regelungen der BFV-Ehrenordnung wieder entzogen werden, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 7 Spesensätze

1. Vom SRA angesetzte SR erhalten Spesen für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistent bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen gemäß der als Anlage beigefügten Spesenordnung.
2. Bei nicht angesetzten, aber mit Einverständnis der Spielpartner tatsächlich fungierenden SR soll eine vergleichbare Spesenvergütung erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der SR-Vollversammlung am 19. Mai 2017 beschlos-



Schiedsrichterordnung (SRO)

sen und tritt durch die Bestätigung des Verbandstages vom 18. November 2017 sowie Änderung des Beirats am 28.06.2018 zum 01. Juli 2018 in Kraft.



Schiedsrichterordnung (SRO)

Anlage 1:

Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Fahrgeldersatz

1. Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten:

	SR	SRA
Verbandsliga	30 €	22 €
Landesliga	23 €	15 €
Bezirksliga	20 €	13 €
Kreisliga A-C, untere Herren ab 3. Herren, Senioren (außer Ver- bandsliga), Altliga, Ü50	15 €	13 €
Senioren Verbandsliga	20 €	13 €
Frauen Verbandsliga	20 €	13 €
restliche Frauenspiele	15 €	13 €
Frauen- und Herrenturniere bis zu 3 Std.	Spesen laut Spielklasse/Veranstalter	Spesen laut Spielklasse/Veranstalter
je weitere angefangene Std.	5 €	5 €
<u>BFV-Pokal</u>		
Ist der Veranstalter ein Verein der NOFV Regional- oder Oberliga, haben die unter Verbandsliga aufgeführten Spesen Gültigkeit		
Bezirkspokalspiele	23 €	15 €
<u>Junioren/innen</u>		
Junioren Verbandsliga A und B	15 €	11 €
Verbandsliga C	13 €	11 €
Junioren restliche Spiele A-C	12 €	11 €
Mädchenspiele	11 €	11 €
Junioren restliche Spiele D, E, F	11 €	11 €
Koppelspiele als D-Junioren	12 €	
<u>Juniorenturniere</u>		
bis zu 3 Stunden	12 €	
je weitere angefangene Std.	2,50 €	
<u>Platzbesichtigung</u> der I. und II. Her- renmannschaften sowie Mannschaften der Frauen		
Verbandsliga/zusätzlich	50 % des Spesensatzes	
mindestens	8 €	
Spielausfall/restliche Spiele bei Nichtantreten von Mannschaften	8 € voller Satz	8 € voller Satz
<u>Ordnungsstrafe nach § 9 SRO</u>		
bei Nichtantreten von SR/SRA	16 €	11 €



Schiedsrichterordnung (SRO)

2. Fahrgeldersatz:

Alle durch den SRA und/oder durch die Schiedsrichteransetzer angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben Anspruch auf einen pauschalen Fahrgeldersatz in Höhe von 5 € pro Spiel.

- Bei Koppelspielen wird der Fahrgeldersatz nur einmal gewährt.
- Bei Turnieren wird der Fahrgeldersatz einmal pro Schiedsrichter gewährt.
- Bei Freundschaftsspielen oder -turnieren wird der Fahrgeldersatz nur gewährt, wenn der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterassistenten durch den SRA oder die Schiedsrichter-Ansetzer angesetzt wurden.
- Nicht angesetzte „Ersatzschiedsrichter“ erhalten keinen Fahrgeldersatz.